

lierten, dass sie ihm gegenüber den Wunsch nach einem allgemeinen Concil äusserten, dessen Berufung durch den Papst erfolgen, dessen Spruch seiner Bestätigung unterliegen sollte. Gegen die dem Könige gefügige Mehrheit richtet sich offenbar die Anklage, dass 'sie alle das Ihre suchen, nicht das Jesu Christi ist', und die Mahnung an die Legaten, mit kluger Vorsicht zu verfahren, hat später der Verlauf der Metzger Synode nur gerechtfertigt. Schwierigkeit bereitet nur der Ausdruck 'definitio decim episcoporum'. Auf Grund des übersandten Gutachtens soll der Papst seine Ansicht mittheilen, ob die Entscheidung der zehn Bischöfe in dieser Sache gültig sein solle. Es scheint mir klar, dass damit eben der Spruch der Aachener Synode gemeint ist, gegen den die voraufgehende Schrift ankämpft. Nun sind aber in der einen (nicht officiellen) Fassung der Concilsacten¹ nur acht Erzbischöfe und Bischöfe als Theilnehmer genannt, und zwei von ihnen hat man nicht ohne Grund zu der Opposition gerechnet. Woher dieser Zahlenunterschied? Auf eine Möglichkeit der Erklärung möchte ich wenigstens hindeuten. Es ist nicht ohne Beispiel, dass nach Schluss einer Synode auch die Zustimmung abwesender Bischöfe erlangt worden ist; damals aber musste dem Könige gewiss daran gelegen sein, auf solche Weise seine Stellung zu verstärken. Nehmen wir nun an, dass dabei die Grenzen Lothringens nicht gewahrt seien, dass etwa aus dem Nachbarreiche seines Bruders Karl nachträglich die Unterschriften einiger Bischöfe eingeholt wären, so würden wir nicht nur die obige Differenz erklären können, sondern auch eine Stelle aus einem späteren Briefe Nicolaus' I. vom 31. Oct. 867 verstehen, an der es heisst, dass dem Könige Bischöfe seines Reiches 'cum quibusdam aliis' die Ermächtigung zur Wiedervermählung ertheilt hätten. Dümmler² hat diese Worte bereits als auffällig bezeichnet und eine 'Verwechselung mit der früheren Aachener Synode' vermuthet, 'an der drei fremde Bischöfe theilnahmen'. —

Ich spreche oben mit Absicht von der 'einen (nicht officiellen) Fassung' der Concilsacten; diesen Ausdruck möchte ich noch mit einigen Worten rechtfertigen, ehe ich mich von der dritten Aachener Synode abwende. Es ist bekannt, dass mit der Niederschrift dieser Acten zwei Bischöfe betraut wurden, die in einer Nacht, jeder für

1) Mansi XV, 611.
privilegium etc. S. 42.

2) A. a. O. II, 32 N. 2; Floss, Leonis VIII.